

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen AfD-Mitgliedschaft

Waffenrechtlich wird die Luft dünner. Derzeit gibt es eine steigende Anzahl von Widerrufen von waffenrechtlichen Erlaubnissen wegen Nähe oder Mitgliedschaft rechtsextremistischer Vereinigungen.

Eine reine Mitgliedschaft in der AfD reicht allerdings nach einer Entscheidung des Obergerichtes Magdeburg vom 24. April 2023, 3 M 13/23, nicht aus, um eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nachzuweisen.

Alleine die Einstufung als Verdachtsfall durch den Landesverfassungsschutz reiche nicht zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Ziffer 3b WaffG setze voraus, dass das Verfolgen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen feststehen müsse.

Allerdings sehen dies die Gerichte in NRW anders; hier reichten nach Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln die Einschätzung der Verfassungsschutzämter als Verdachtsfall aus.